

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafrecht Besonderer Teil I

**Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
(Art. 260^{bis} und Art. 263 StGB)**

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 196 ff.

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB)

(in zeitlicher Abfolge)

Deliktsplanung ⇒ straflos
↓
Technische und organisatorische Vorbereitung der
Deliktsführung (=Vorbereitungshandlung) ⇒ Art. 260^{bis} StGB
↓
Ansetzen zur Ausführung der Tat ⇒ Art. 22 StGB
↓
Tatausführung
↓
Vollendung der Tat
↓
Beendigung der Tat

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 2

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter trifft planmässig technische oder organisatorische Vorkehrungen,
- die zeigen, dass er sich anschickt, eines der in Art. 260^{bis} StGB genannten schweren Gewaltverbrechen zu verwirklichen.

b) Subjektiver Tatbestand : Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafausschluss wegen Rücktritts gemäss Abs. 2

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 3

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafbare Vorbereitungshandlungen
(Art. 260^{bis} StGB)

- ⇒ Straftatenkatalog ist abschliessend
- ⇒ Es reicht der Bezug auf ein der Art nach bestimmtes Delikt (= Straftatbestand muss erkennbar werden); Bezug auf ein nach Ort, Zeit und Begehungsweise konkretisiertes Delikt ist nicht erforderlich
- ⇒ Es reicht aus, dass die Tat im Inland ausgeführt werden soll; Vorbereitungshandlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland begangen werden (vgl. Abs. 3)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 4

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

a) den Entschluss fasst, seine finanziellen Sorgen mittels einer Entführung zu beseitigen?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 5

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

b) sich eine Waffe, Klebeband und andere Utensilien kauft, die er bei der Entführung einsetzen will, und eine verlassene Alphütte ausfindig macht, in der er das Opfer gefangen halten will?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 6

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

c) eine Besprechung mit B durchführt, in deren Verlauf A den B dazu überredet, bei der Tat mitzumachen, und bei der A und B dann im Einzelnen festlegen, wer welche Funktion wahrzunehmen hat?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 7

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

d) die Gewohnheiten des X auskundschaftet, um so herauszubekommen, wann und wo eine Entführung durchgeführt werden kann?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 8

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

e) sich zum in Aussicht genommenen Tatort begibt, kurz vor Erreichen des Tatortes aber wieder umdreht, weil er mit seinem Auto in eine Radarkontrolle gelangt ist und dort geblitzt wurde?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 9

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

f) in die Villa des X eindringt, um diesen zu entführen, dann aber feststellen muss, dass sich X nicht in der Villa aufhält?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 10

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Zusatzfrage: Hat sich B strafbar gemacht, wenn er

a) es sich am nächsten Tag anders überlegt und dem A mitteilt, er werde sich doch nicht beteiligen?

b) es sich anders überlegt und einfach nicht zum vereinbarten Treffpunkt erscheint, so dass A die Tat alleine durchführen muss?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 11

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 54

Zusatzfrage: Macht sich C strafbar, wenn er dem A in Kenntnis dessen, dass dieser eine Entführung plant, eine Waffe verkauft? Kommt es darauf an, ob die Tat zur Ausführung gelangt oder nicht?

(vgl. BGE 111 IV 144; 111 IV 155; 115 IV 121, 118 IV 366)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 12

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafbarkeit bei Delikten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln begangen werden

1. Bei Berausung, welche die Zurechnungsfähigkeit nur mindert:
⇒ Strafbarkeit aus dem begangenen Delikt
⇒ Fakultative Strafmilderung nach freiem Ermessen
(Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 48a StGB)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 13

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafbarkeit bei Delikten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln begangen werden:

2. Bei Berausung, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst:
⇒ Grundsätzlich keine Strafbarkeit aus dem begangenen Delikt
(Art. 19 Abs. 1 StGB)
⇒ Ausnahmen: Art. 19 Abs. 4:
- bei vorsätzlicher actio libera in causa
- bei fahrlässiger actio libera in causa
⇒ Strafbarkeit wegen des Berausens (Art. 263 StGB)
- Grundsätzlich wird Art. 263 verdrängt, wenn eine Bestrafung aus der Rauschtat möglich ist (Subsidiarität)
- Ausnahme: echte Konkurrenz, wenn fahrlässige Rauschtat im Verhältnis zu vorsätzlichem Art. 263 StGB

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 14

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 55

A ist von X die Freundin ausgespannt worden. Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

a) sich Mut antrinkt und dann - bei einem Blutalkoholgehalt von 1,2 bzw. 3,2 ‰ - dem X einen Faustschlag ins Gesicht versetzt, wodurch dieser einen Nasenbeinbruch erleidet?

b) seinen Kummer im Alkohol ertränkt und dann in einer plötzlichen Gefühlsaufwallung den zufällig in der Beiz auftauchenden X verprügelt (Blutalkoholgehalt wiederum 3,2 ‰)?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 15

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 55

Zusatzfrage: Wie liegt es, wenn A in der letzten Alternative dem Y einen Faustschlag versetzt, den er mit dem X verwechselt hat?

Zusatzfrage: Ist es von Bedeutung, dass sich X ausdrücklich gegen eine Verfolgung des A ausspricht?
(vgl. BGE 85 IV 1; 104 IV 249; 117 IV 292; 122 IV 49)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 16

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Verübung einer Tat im Zustand selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Täter versetzt sich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit
- b) Subjektiver Tatbestand: Selbstverschuldet (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rauschat
- f) Strafantragserfordernis, soweit Rauschat ein Antragsdelikt? (str.)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 17

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Unzurechnungsfähigkeit

Problem: Zweifel am Vorliegen der Unzurechnungsfähigkeit

1. Ansicht:

- ⇒ Bestrafung wegen der begangenen Rauschat (-), da in dubio pro reo vom Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) auszugehen ist
- ⇒ Bestrafung wegen Art. 263 (-), da in dubio pro reo von noch vorhandener Zurechnungsfähigkeit auszugehen ist

2. Ansicht:

- ⇒ Alternativurteil

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 18

 **Universität
Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Rauschtat

Problem: Anforderungen an die Rauschtat?

- Objektiver Tatbestand des Delikts muss erfüllt sein
- Subjektiver Tatbestand muss gegeben sein

Probleme:

- ⇒ Behandlung rauschbedingter Irrtümer?
- ⇒ Fahrlässigkeitsmassstab?

- Rechtfertigungsgründe dürfen nicht gegeben sein
- Schuldfähigkeit darf nicht gegeben sein

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 19
